



**Richtlinie TBA
Qualitätsanforderungen bitumenhaltiger Schichten**

R 2022.01

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. John'.

Marcel John
Kantonsingenieur

Erarbeitet durch:
Vereinigung Interkantonale Walzasphalt-Zulassung (VIWZ)

Genehmigt: 17.02.2022 (GL-Sitzung 01/2022)

Version 1 (Januar 2022), ersetzt Richtlinie R 2011.02 Abzugssystem bei Belägen an
Kantonsstrassen



Richtlinie TBA ; R 2022.01
Qualitätsanforderungen bitumenhaltiger Schichten

Änderungsverzeichnis

Version	Änderung / Anpassung / Bemerkung
1	- Einführung Richtlinie



Inhalt

1	Einleitung	4
2	Verbindlichkeit	4
3	Massgebende Unterlagen Kanton St.Gallen	4
	Quellenverzeichnis	4



1 Einleitung

Die Vereinigung Interkantonale Walzasphalt-Zulassung (VIWZ) bezweckt die einheitliche Umsetzung der Walzasphalt-Normen in den beteiligten Kantonen. Das Tiefbauamt Kanton St.Gallen ist ein Mitgliedskanton.

Mit der neuen Weisung der VIWZ, die am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, wird das Vorgehen bei Abweichungen von Qualitätsanforderungen bitumenhaltiger Schichten festgelegt. Davon ausgenommen sind der Gussasphalt und die gebundene Fundationsschicht.

2 Verbindlichkeit

Ab Januar 2022 werden bei den Beschaffungen die Qualitätsanforderungen bitumenhaltiger Schichten entsprechend in die besonderen Bestimmungen und den Werkverträgen aufgenommen.

3 Massgebende Unterlagen Kanton St.Gallen

Die für das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen massgebenden Unterlagen sind auf der Homepage der VIWZ <https://www.walzasphalt-zulassung.ch> unter «Downloads» bei Qualitätsanforderungen bitumenhaltiger Schichten, Download Dokumentenmappe, «Kanton St.Gallen» aufgeführt. Direktlink:
https://www.walzasphalt-zulassung.ch/wp/wp-content/uploads/2022/01/VIWZ_Q-Anforderungen_BitumSchichten_uebersicht_10_25_40.pdf

Kontakt

Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Strassen- und Kunstbauten
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Quellenverzeichnis

Im aktuellen Dokument sind keine Quellen vorhanden.